

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Anpassung der Verhältniszahl für Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater

Vom 21. April 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. April 2022 beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B7), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. März 2022 (BAnz AT 12.05.2022 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die BPL-RL wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 4 wird in der Tabelle nach Satz 1 in der Zeile „Kinder- und Jugendpsychiater“ die Angabe „16 900“ durch die Angabe „15 210“ ersetzt.
2. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bei der Arztgruppe“ die Wörter „der Kinder- und Jugendpsychiater,“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 1 wird Absatz 1.
 - dd) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater wird die Basis-Verhältniszahl ermittelt aus dem Verhältnis der Zahl der Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland zum Stand 31. Dezember 2010 zur Zahl der Ärzte in der Arztgruppe gewichtet nach ihrem Teilnahmeumfang zum Stand 31. Dezember 2010. Die Ermittlung der Basis-Verhältniszahl dieser Arztgruppe erfolgt bezogen auf die minderjährige Bevölkerung. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Verhältniszahl wird ab dem 1. Juli 2022 um 10 vom Hundert abgesenkt und bildet fortan die Basis-Verhältniszahl für diese Arztgruppe nach § 11.“
 - b) In § 11 Nummer 3 „Ärzte nach § 13“ wird in der Tabelle in der Zeile „Kinder- und Jugendpsychiater“ die Angabe „16.909“ durch die Angabe „15.218“ ersetzt.

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. April 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken